

**Akademischer Senat der
Universität Bremen
XXX/5. Sitzung, 24.01.2024**

Beschluss-Nr. 9318

**Aufnahmeverfahren, Studienangebote, Anpassung von Prüfungsordnungen
hier: Aufnahmeverfahren von Studienanfänger:innen im grundständigen Studium für
das Akademische Jahr 2024/25**

Vorlage Nr. XXX/62

Beschlussantrag:

Die in Anlage 1 aufgeführten Abläufe, Abstimmungen und Regularien nimmt der Akademische Senat zustimmend zur Kenntnis.

Der Akademische Senat stimmt dem Antrag zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

ANLAGE 1

AS Sitzung 24.01.2024, Aufnahmeverfahren 2024/2025

Abläufe, Vereinbarungen, Termine, Regularien für die Aufnahme von Studienanfänger:innen in grundständigen Studiengängen (Bachelor oder 1. Jur. Prüfung):

A. Beteiligung am Dialogorientierten Serviceverfahren

Die Universität Bremen beteiligt sich zum Wintersemester 24/25 am Dialogorientierten Serviceverfahren (DoSV) der Stiftung für Hochschulzulassung (SfH). Nähere Informationen: hochschulstart.de. Die Teilnahme erfolgt mit allen grundständigen Studienangeboten.

B. Bewerbung nur online

Die Bewerbung für einen Studienplatz, inklusive möglicher Sonderanträge, erfolgt ebenso wie ein Antrag auf Einschreibung ausschließlich durch eine online-Antragstellung über das Bewerbungsportal der Universität Bremen (moin.uni-bremen.de).

C. Bewerbungszeitraum 01.05.-15.07.24

Das Bewerbungsportal öffnet am 1. Mai und schließt am 15.07. um 23.59 Uhr. Der 15.07. ist die letzte Möglichkeit (Ausschlussfrist) zur Abgabe eines Studienplatzantrages für zulassungsbeschränkte Studiengänge bzw. Kombinationsstudiengänge, die ein zulassungsbeschränktes Fach enthalten sowie für nicht zulassungsbeschränkte Studiengänge als früherer Bewerbungstermin. Eine Bewerbung ist nur gültig sofern sie „BID“ und „BAN“ der Stiftung für Hochschulzulassung enthält, die durch eine Registrierung unter www.hochschulstart.de erworben werden.

Die Frist 15.07. gilt für alle Bewerbungsverfahren (inklusive höhere Fachsemester, Nicht-EU-Ausländer*innen, Beruflich Qualifizierte) mit Ausnahme der Masterstudiengänge, für die die Fristen individuell in den Aufnahme- bzw. Zugangsordnungen festgelegt sind.

D. Anzahl von Bewerbungen

Im Zeitraum 01.05. – 15.07. können bis zu 12 Bewerbungen auf Studienplätze (unabhängig davon, ob diese zulassungsbeschränkt sind oder nicht) an der Universität Bremen abgegeben und diese Wünsche priorisiert werden; der Mehrfachzulassungsabgleich unter Berücksichtigung der Priorisierung erfolgt über hochschulstart.de. Die Universität Bremen schöpft damit die durch die Studienplatzvergabeverordnung gegebenen Möglichkeiten aus.

Im Rahmen der unter E. genannten Einschreibverfahren kann jeweils nur ein Einschreibantrag abgegeben werden.

E. Einschreibverfahren vom 01. bis 15.09.24 und vom 01.12. bis 15.01.25

Für alle nicht-zulassungsbeschränkten Studienangebote sowie Studienangebote, für die das Rektorat im laufenden Verfahren die Zulassungsbeschränkung aufhebt, können im Zeitraum 01. bis 15. September neue Studienplatzanträge abgegeben werden. Diese Möglichkeit der Einschreibung (= Studienplatz ist sicher) wird ab Beginn des Bewerbungszeitraumes offensiv kommuniziert.

Auch zum Sommersemester 2025 wird es ein Einschreibverfahren für ausgewählte und langfristig angekündigte Studiengänge geben.

Für Bewerber:innen auf nicht-zulassungsbeschränkte Studiengänge gibt es damit zwei reine Einschreibphasen – bei garantierten Studienplätzen (sofern die Voraussetzungen erfüllt sind). Diese Einschreibphasen im September und im Dezember/Januar bieten allen Bewerber:innen, deren Bewerbung(en) auf zulassungsbeschränkte Fächer erfolglos geblieben sind, die zusätzliche/zeitlich nachgelagerte Möglichkeit zur Einschreibung für einen anderen Studiengang.

F. Nachweis der studiengangspezifischen Voraussetzungen

Sind für Studiengänge/Teilstudiengänge studiengangspezifische Voraussetzungen gemäß Anlage zur Ordnung über die besonderen Qualifikationsvoraussetzungen gem. § 33 Abs. 7 BremHG nachzuweisen, so ergeht der Zulassungsbescheid mit der Bedingung, diese

Voraussetzungen binnen der dafür im Bescheid gesetzten Frist im Zuge der Immatrikulation nachzuweisen. Für Sprachnachweise gilt grundsätzlich der 15.09. als letzte Nachweisfrist; für kurz vor oder nach dem 15.09. ausgesprochene Zulassungen gilt eine spätere individuelle Frist in Abhängigkeit zum Datum des Zulassungsbescheides.

Begründung: Der Verzicht auf einzureichende Unterlagen für das Zulassungsverfahren garantiert ein zügiges Verfahren. Die Bedingung, alle erforderlichen Nachweise im Zuge der Immatrikulation nachzuweisen hat sich als ausreichende Qualitätssicherung gegen Täuschungsversuche erwiesen.

Im Einschreibverfahren vom 01.09. bis zum 15.09. beträgt die Frist zur Einreichung der studiengangspezifischen Voraussetzungen sieben Tage, da das Verfahren kurz vor dem Semesterwechsel stattfindet und am 15.09. noch nicht abgeschlossen ist.

Im Einschreibverfahren vom 01.12. bis 15.01. endet die Frist zur Einreichung der studiengangspezifischen Voraussetzungen am 15.03.

In beiden Einschreibverfahren erfolgt die Erstellung der Einschreibbestätigungen laufend, d. h. noch vor Ablauf der Ausschluss- bzw. Bewerbungsfrist.

Begründung: Bewerber:innen werden so zeitnah über den garantierten Studienplatz informiert, um möglichst frühzeitig die Immatrikulation vollziehen zu können.

G. Selfassessments

Für die Studiengänge

- Elementarmathematik
- Mathematik als Lehramtsoptionsfach

sind obligatorische Selfassessments insofern Bestandteil der online-Bewerbung, als der nach Abschluss des Selfassessments vergebene Code Voraussetzung zum Abschluss der Online-Bewerbung ist.

Zur Kenntnis: empfohlen sind Selbsttests für die Studiengänge B.A. Politik-Arbeit-Wirtschaft Lehramtsoptionsfach, B.A. Politikwissenschaften, B.A. Soziologie.

H. Beschlüsse des AS zur Eignungsauswahl

Eine Eignungsauswahl in zulassungsbeschränkten Studienangeboten auf der Grundlage von § 2 der Universitätszulassungsordnung findet statt in:

Digitale Medien, B.Sc. (AS Beschluss Nr. 8058 vom 23.02.2005)

Bildung der Auswahlnote aus folgenden Noten: 55% Abiturdurchschnittsnote, Mathe oder Informatik zu 22,5% und musikalisches Fach zu 22,5%

Germanistik / Deutsch, B.A. (AS Beschluss 8345 vom 24.02.2010)

Bildung einer Auswahlnote aus folgenden Noten: 55% Abiturdurchschnittsnote, 45% Deutschnote

Mathematik/Elementarmathematik, Bachelor (AS-Beschluss Nr. 8058 vom 23.02.2005) Bildung der Auswahlnote aus folgenden Noten: 55% Abiturdurchschnittsnote, 45% Mathematiknote

Psychologie, B.Sc. (AS-Beschluss Nr. 9270 vom 05.07.2023) Bildung einer Eignungsnote aus Abiturdurchschnittsnote und Studieneignungstest im Verhältnis 3:2.

I. Informationen über das Aufnahmeverfahren

Die Bewerber:innen werden ab März/April über das Uni-Info und die Webseiten der Universität sowie im Rahmen von Veranstaltungen und Schulbesuchen vorab informiert. Relevante Informationen zum Bewerbungsverfahren sind gebündelt zu finden unter www.uni-bremen.de/studienplatz. Nach Antragstellung erhalten Bewerber:innen eine Eingangsbestätigung, entscheidungsrelevante Informationen und Statusänderungsmitteilungen per eMail.

Zugelassene Bewerber:innen werden mehrmals per eMail auf die Angebote der Universität im Rahmen von Uni-Start hingewiesen (www.uni-bremen.de/uni-start-portal). In der zweiten Septemberhälfte erfolgt der Versand des Ersti-Infos mit Informationen zum Studienstart und einer Begrüßung durch die Rektorin.

Die Öffentlichkeit wird nach Ablauf der Bewerbungsfrist, nach Freischalten der Studienplatzangebote und nach Ablauf der Koordinierungsphasen per Pressemitteilung informiert. Die Fachbereiche erhalten Informationen zum Stand des Aufnahmeverfahrens zu den einzelnen Verfahrensschritten:

- bis 20.07.: Anzahl der bis zum 15.07. eingegangenen Anträge
- Ende August: Ergebnisse der Zulassungen / des Mehrfachzulassungsabgleichs
- Mitte-Ende September: Ergebnisse des Einschreib- und Nachrückverfahrens.
- 01.10.: Zahl der Studienanfänger:innen zum Wintersemester sowie Bereitstellung der Anschriften aller Studierenden (inkl. Erstsemester) für die FB-Verwaltungen.
- Veranstaltungsbeginn: Veröffentlichung der vorläufigen Uni-Statistik

K. Überbuchungen bei zulassungsbeschränkten Studiengängen

Mit den seit 2020 geltenden Koordinierungsregeln im DoSV erhalten viele Bewerber:innen - die entweder nur eine Bewerbung abgegeben haben oder denen ein Studienplatz in höchster Priorität angeboten werden kann - sehr zügig eine Zulassung. Ihre niedriger priorisierten weiteren Bewerbungen werden sofort gestrichen und die nächsten Bewerber:innen rücken auf Zulassungsplätze auf. Angesichts dieser großen Dynamik sind hohe initiale Überbuchungsfaktoren wenig sinnvoll, überflüssig und ggf. riskant. Stattdessen müssen nur noch die Überbuchungswerte während des Verfahrens feinjustiert werden, die Mehrfachbewerbungen mit erhalten gebliebenen Zulassungsangeboten und Reservierungen betreffen, v.a. im Bereich der Mehr-Fächer-Studiengänge um sogenannte Blockaden aufzulösen. Diese Feinjustierung erfolgt mehrschrittig - entsprechend der konkreten Entwicklungen im Verfahren (Annahmeverhalten, Anzahl ausgeschiedener und zurückgezogener Bewerbungen). Eine detaillierte Abstimmung von Überbuchungsfaktoren mit den Fachbereichen erübrigt sich damit.

Die Fachbereiche werden im Laufe des Verfahrens über wichtige Entscheidungen und Entwicklungen informiert.